

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Erlass über den Vollzug des
Urheberrechtsgesetzes in Schulen, in Studien-
und Landesseminaren, im Staatlichen Institut für
Lehrerfortbildung und in der Landesbildstelle
Saarland

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
(Urheberrechtsgesetz)

- Geschützte Werke
- Bearbeitungen
- Sammelwerke und Datenbankwerke
- Amtliche Werke
- Inhalt des Urheberrechts und Verwertungsrechte
- Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- Vergütung für Vermietung und Verleihen
- Einräumung von Nutzungsrechten und Verträge über unbekanntes Nutzungsarten
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch
- Öffentliche Reden, Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare
- Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate
- Schulfunksendungen und öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht...
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Erlass über den Vollzug des Urheberrechtsgesetzes in Schulen, in
Studien- und Landesseminaren, im Staatlichen Institut für
Lehrerfortbildung und in der Landesbildstelle Saarland

- Das Recht des Urhebers an seinem Werk und urheberrechtlich geschützte Werke
- Vervielfältigungen von Druckwerken und von Programmen für die Datenverarbeitung
- Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung, Repräsentativerhebungen
- Vervielfältigungen (Mitschnitte) von Rundfunksendungen (Hörfunk, Fernsehen) sowie von sonstigen Bild- oder Tonträgern
- **Studien- und Landesseminare, Staatl. Institut für Lehrerfortbildung, Bildstellen**
- Verwendung privater Mitschnitte von Musik- und Filmwerken, die auf Bild- oder Tonträger aufgenommen sind sowie privater Schallplatten im Unterricht
- Mitschnitte von Bild- oder Tonträgern, die der Schule gehören
- Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik- und Sprachwerke bei Schulveranstaltungen durch Musizieren, Vortrag (Lesung) oder Abspielen von Bild- oder Tonträgern
- Vergütungsfreie und Vergütungspflichtige Veranstaltungen
- Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen!

01 Urheberrecht

Urheberrechtsgesetz

- Eine Lehrerin scannt im Fach Biologie ein Kapitel aus einem Schulbuch ein und speichert dieses auf ihrem Laptop, um in der nächsten Biostunde ihren Schülern die dort dargestellten Texte, Bilder und Tabelle via Whiteboard zeigen!

Solange das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Schulbuches (max. 20 Seiten) umfasst, ist die Lehrerin berechtigt, dies zu tun.

02 Urheberrecht

Urheberrechtsgesetz

- Ein Mathematiklehrer sendet seinen Schülern das eingescanntes Kapitel eines nicht eingeführten Unterrichtswerkes per E-Mail zu, damit diese die dort abgedruckten Aufgaben für die nächste Unterrichtsstunde zu Hause rechnen und vorbereiten.

Wenn das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Schulbuches (max. 20 Seiten) umfasst, darf der Mathematiklehrer dies tun.

03 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Eine Deutschlehrerin hatte 18 Seiten aus einem 225 Seiten umfassenden Schulbuch eingescannt und den Lernenden per Mail zugeschickt. Eine Woche später scannt sie weitere 20 Seiten aus demselben Schulbuch ein, um diese Texte den Schülern über Whiteboard zu präsentieren.

Aus einem Werk dürfen nur einmal pro Schuljahr und Klasse bis zu 10 % (max. 20 Seiten) eingescannt werden.

04 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ein Mathematiklehrer scannt 2 Seiten aus einem Mathematikbuch ein, um diese auszudrucken und jedem Schüler seiner Klasse auszuteilen.

Solange das Lehrwerk 2005 oder später erschienen ist und das Kapitel nicht mehr als 10 % des Buches (max. 20 Seiten) umfasst.

05 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ein Informatiklehrer scannt kleinere Auszüge aus Schulbüchern mit Bildern und Tabellen ein, um diese für eigene Zwecke auf dem Schulserver abzulegen.

Solange das Schulbuch 2005 oder später erschienen ist, das Kapitel nicht mehr als 10 % des Buches (max. 20 Seiten) umfasst und der Scan für den eigenen Unterrichtsgebrauch vorgesehen ist. Das Dokument muss gegen den Zugriff Dritter (auch anderer Lehrkräfte) geschützt werden (z.B. Passwortschutz).

06 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Darf Bildungs- und Lernsoftware auf dem Schulserver abgespeichert werden?

Wenn die Schule eine entsprechende Lizenz erworben hat, kann die Software auf dem Schulserver abgespeichert werden.

07 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ein Lehrer speichert Scans aus Unterrichtsmaterialien auf der Lernplattform Moodle ab, um diese den Schülern zugänglich zu machen.

Ein Online-Zugriff auf abgespeicherte Unterrichtsmaterialien ist nicht gestattet. Scans dürfen an Schüler als Ausdruck (analog) und als E-Mail (digital) verteilt wie auch über Whiteboards und Beamer wiedergegeben werden.

08 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ein Religionslehrer lädt Seiten aus dem Internet herunter, druckt diese aus, um sie in Klassensatzstärke zu kopieren.

Solange es sich nicht um digitale Lehrwerke, Unterrichtsmaterialien oder Musikeditionen handelt. Solche Werke dürfen nur entsprechend den jeweiligen Lizenzbedingungen der Verlage genutzt werden. Von anderen digitalen Werken dürfen bis zu 10 % (max. aber ein Umfang, welcher 20 pdf- Seiten entspricht) heruntergeladen, ausgedruckt und kopiert werden.

09 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Ein Chemielehrer fügt digitalen Texte, Grafiken und Abbildungen, die auf der einem Schulbuch/Arbeitsheft beigefügten DVD enthalten sind, in Power-Point-Folien ein, um diese per Beamer im Unterricht nutzen

Dies richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Verlages.

10 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Eine Deutschlehrerin kopiert einen Auszug aus einem Roman.

Es ist möglich bis zu 10 % des Romans, maximal aber 20 Seiten zu kopieren. Ist der Roman 300 Seiten stark, so können bis zu 20 Seiten kopiert werden (und nicht 30 Seiten [= 10 %]!).

11 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Darf ich auf dem Schulkopierer ein Bild aus einem Schulbuch kopieren und an die Schüler verteilen?

JA

12 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Aus einem Arbeitsheft mit 24 Seiten will eine Lehrerin 8 Seiten für ihren Unterricht fotokopieren.

Nein. Arbeitshefte sind Unterrichtsmaterialien. Sie werden eigens für den Unterrichtsgebrauch hergestellt. Daher gilt die 10 %-Grenze. Aus dem Arbeitsheft können deshalb etwas mehr als 2 Seiten kopiert werden.

13 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Ich brauche 3 Artikel aus einer Fachzeitschrift, darf ich diese für meine Schüler kopieren?

Ja – sofern...

...die Artikel jeweils nicht länger als 25 Seiten sind. Denn jeder Artikel stellt ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk dar; kleine Werke von bis zu 25 Seiten dürfen vollständig kopiert werden. Denn es handelt sich in diesem Fall nicht um Unterrichtsmaterialien.

14 Urheberrecht **Urheberrechtsgesetz**

- Darf ich Artikel aus einer pädagogischen Fachzeitschrift auch für meinen eigenen Gebrauch kopieren?

Ja, solange...

...es sich nur um einen Artikel handelt. Mehrere Artikel aus derselben Fachzeitschrift dürfen für den eigenen Gebrauch nicht kopiert werden.

Aber Achtung:
Das Einscannen solcher Artikel für den eigenen Gebrauch ist nicht gestattet. Denn die Beiträge dienen zumindest mittelbar einem eigenen beruflichen Zweck.

15 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Kann ich eine Schullektüre, d.h. die Lektüreausgabe eines Schulbuchverlages, komplett fotokopieren?

Nein

Schullektüren sind Unterrichtsmaterialien. Daher gilt die 10 %-Grenze.

16 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Was ist, wenn ich aus einem Schulatlas Kopien einer Karte brauche?

Auch aus einem Schulatlas dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) kopiert werden. Insofern ist die Kopie einer Karte aus einem Schulatlas möglich.

17 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Wie viele Lieder kann man für den Unterricht kopieren?

Ein Lied (mit oder ohne Noten) ist ein geschütztes Werk.
Es darf grundsätzlich vollständig kopiert werden.

18 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ich möchte aus einer Liedersammlung mit 80 Seiten kopieren. Wie viele Seiten darf ich vervielfältigen?

Liedersammlungen bis zu 6 Seiten dürfen ganz kopiert werden. Haben sie mehr Seiten, so dürfen bis zu 10 % (max. 20 Seiten) vervielfältigt werden.

19 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Für seinen Unterricht möchte ein Englischlehrer Texte und Bilder aus einem amerikanischen Buch fotokopieren.

Bis zu 10 % des Buches (max. 20 Seiten) dürfen kopiert werden. Auch einzelne Bilder können kopiert werden.
Nur aus ausländischen Schulbüchern sind Kopien nicht erlaubt. Denn die ausländischen Schulbuchverlage haben den Schulen hierfür keine Rechte eingeräumt.

20 Urheberrecht Urheberrechtsgesetz

- Ein Religionslehrer hat sich privat einen Lehrerband gekauft. Darin sind Kopiervorlagen.
- Darf er diese Vorlagen uneingeschränkt kopieren oder gilt hier auch die 10 %-Regel?

Kopiervorlagen dürfen Sie für Ihre eigene Klasse unbeschränkt kopieren. Hier ist das Kopieren von den Verlagen freigegeben. Nicht zulässig ist es allerdings, Kopien für Klassen anderer Lehrkräfte zu erstellen.